

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Maßregeln
betreffend den Handelsverkehr mit Frankreich.

(Vom 13. März 1893.)

Tit.

Wir haben die Ehre, Ihnen über die seit Ihrer letzten Dezbember-session getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der handelspolitischen Beziehungen zu Frankreich in folgendem unsern Bericht zu unterbreiten.

I. Rückblick auf die Situation gegen Ende des Jahres 1892.

Das am 23. Juli vorigen Jahres in Paris abgeschlossene Handels-übereinkommen mit Frankreich, nebst Annexen und Zollermäßigungen, wurde nach Einsichtnahme unserer Botschaft am 9. Dezember vom Nationalrate und am 16. Dezember vom Ständerate genehmigt. Infolge der ungünstigen Berichte und der Haltung der französischen Zollkommission beschloß der Ständerat gleichzeitig, daß vom 1. Januar an auf französische Erzeugnisse der schweizerische Generaltarif anzuwenden sei, wenn die Inkraftsetzung des Uebereinkommens bis zum 31. Dezember nicht gesichert sein sollte. Unterm 20. Dezember erstatteten wir Ihnen eine Nachtragsbotschaft, in welcher wir die teilweise falschen Voraussetzungen berichtigten, von welchen die genannte Kommission mit Bezug auf die in unsern Unterhandlungen mit andern Staaten angenommenen Zölle für unsere Exportartikel ausging und in welcher wir ferner die Wünschbarkeit hervorhoben, Frankreich einen letzten Beweis unseres Entgegenkommens zu geben und zu diesem Ende auch eine bloß provisorische Inkraftsetzung

des Übereinkommens und der Zollermäßigungen in Aussicht zu nehmen für den Fall, daß die französische Regierung auf eine diesbezügliche Anregung hin geneigt sein sollte, vom Parlament die Ermächtigung hierfür zu verlangen, um dadurch eine ruhigere Beratung zu ermöglichen. Die französischerseits uns nahegelegte bedingungslose weitere Verlängerung der provisorischen Meistbegünstigung für die französischen Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in die Schweiz konnte hingegen, ohne mit der öffentlichen Meinung in der Schweiz in Widerspruch zu geraten, nicht in Berücksichtigung gezogen werden, nachdem die Schweiz den größtenteils prohibitiven Minimaltarif während nahezu einem Jahre zum einseitigen Vorteil des französischen Exports nach der Schweiz ohne irgendwelche Repressalien zu ergreifen erduldet hatte, um den Abschluß eines neuen Vertrages zu begünstigen; es konnte von der Verlängerung eines solchen Provisoriums um so weniger die Rede sein, als die successive einlangenden Nachrichten über die Beratungen der französischen Zollkommission keineswegs zu der Hoffnung berechtigten, daß bei längerem Zuwarten ohne Anwendung unseres Generaltarifes in Bälde ein günstiges Votum des französischen Parlaments erfolgen werde.

In Zusammenfassung Ihrer frühern Beschlüsse und der neu hinzugekommenen Gesichtspunkte kam dann unterm 22. Dezember folgender Bundesbeschluß zu stande:

Art. 1. Die vorbehaltene Genehmigung in Bezug auf:

1. das am 23. Juli 1892 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Handelsübereinkommen;
2. das Reglement betreffend die Landschaft Gex, vom gleichen Datum;
3. den Zusatzartikel, vom gleichen Datum, zur Übereinkunft betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen, vom 23. Februar 1882;
4. die Litterar-Übereinkunft, vom gleichen Datum;
5. die Ermäßigungen des schweizerischen Zolltarifs, welche in der Note des schweizerischen Gesandten in Paris, vom gleichen Datum, erwähnt sind,

wird unter der Bedingung erteilt, daß die Ermäßigungen des französischen Zolltarifs, welche hiefür die Gegenleistung bilden, in gleicher Weise zugestanden werden.

Art. 2. Die dem Bundesrate durch Beschluß vom 29. Januar dieses Jahres erteilten und am 24. Juni abhin erneuerten Vollmachten werden bis zum 31. Dezember 1892 verlängert.

Art. 3. Der Bundesrat wird ermächtigt, bis zu dem Zeitpunkte, wo der Austausch der Ratifikationen stattfinden kann, das Abkommen samt Beilagen, die Tarifiermäßigungen inbegriffen, provisorisch in Kraft zu setzen, unter der Bedingung, daß von der französischen Regierung Gegenrecht gehalten werde.

Art. 4. Wenn bis zum 31. Dezember 1892 das provisorische oder definitive Inkrafttreten des Übereinkommens mit seinen Beilagen, die Tarifiermäßigungen inbegriffen, nicht gesichert ist, wird der Bundesrat vom 1. Januar 1893 an den schweizerischen Generalzolltarif auf die französischen Erzeugnisse beim Eingang in die Schweiz anwenden, unvorgreiflich der Befugnisse, welche ihm durch Art. 34 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom Jahre 1851 zustehen.

Art. 5. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Wir bringen nun zunächst zu Ihrer nähern Orientierung folgende Einzelheiten in Erinnerung :

Als äußerste Frist für die Ratifikation der Übereinkunft ist in derselben der 31. Dezember 1892 angesetzt. Als diese Frist vereinbart wurde, ging man selbstverständlich beidseitig von der Annahme aus, daß die Zeit vom 23. Juli, dem Tage des Abschlusses der Übereinkunft, bis zum Ende des Jahres für deren parlamentarische Beratung in Frankreich sowohl als auch in der Schweiz vollauf genügen werde. Die französische Regierung hatte denn auch, ihrem Versprechen gemäß, nicht ermangelt, die Übereinkunft und die Tarifvorlage, welche nach den in Paris ausgewechselten Erklärungen die Voraussetzung der Übereinkunft bildete, dem Parlamente schon bei seinem Zusammentritt, um Mitte Oktober, zu unterbreiten. Die Zollkommission begann jedoch ihre Beratungen erst drei Wochen später, am 5. November, und es gingen die Beratungen mit einer Langsamkeit von statten, welche die rechtzeitige Beschlußfassung des Parlaments gefährdete und in eigentümlichem Widerspruch zu der Raschheit stand, mit welcher seiner Zeit die Revision des französischen Zolltarifs zum Zwecke der Erhöhung desselben behandelt worden war. Während die sämtlichen 720 Positionen des letztern von der gleichen Kommission in circa 14 Wochen durchberaten worden waren, kam über die Handelsübereinkunft und die damit verbundene, nur 55 Positionen umfassende Tarifvorlage erst nach 6 Wochen ein Beschluß zu stande.

Der Bericht der Kommission wurde der Kammer am 19. Dezember vorgelegt. Derselbe lautete zwar für Genehmigung des Übereinkommens und für artikelweise Beratung des Tarifentwurfs, jedoch

nur um zu dem Schlusse zu kommen, daß die vereinbarten Ermäßigungen, mit Ausnahme derjenigen für Uhren und einige wenige andere Artikel (Musikdosen, elektrische Bogenlampen, Farbhölzextrakt und Schokolade) abzulehnen seien.

In der französischen Kammer begann die Debatte erst am 23. Dezember, d. h. am Tage nach Ihrer eingangs erwähnten Beschlußfassung und am Vorabend der voraussichtsgemäßen Vertagung des französischen Parlaments.

Die Kammer genehmigte nach Anhörung des Kommissionsberichterstatters Méline ohne Diskussion die Übereinkunft selbst, welche hinsichtlich der Zölle nur die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation stipuliert.

Was hingegen die Tarifvorlage betrifft, welche die prohibitive Tendenz des französischen Minimaltarifs hinsichtlich der wichtigsten Exportartikel der Schweiz einigermaßen einschränken sollte und deren unveränderte Annahme erklärtermaßen schweizerischerseits die Bedingung für die Annahme der Übereinkunft war, so führte die Beratung darüber nach zweitägiger, durch andere Angelegenheiten unterbrochener Debatte zu dem bedauernswerten Resultate, welches Ihnen bekannt ist. Die Gegner der Vorlage beriefen sich hauptsächlich auf die Konsequenzen, welche deren Annahme für die Unterhandlungen mit anderen Staaten nach sich zöge, und trotz dem Mehrheitsantrage der Kommission, trotz der energischen Verteidigung des Abkommens durch den inzwischen zurückgetretenen Handelsminister Jules Roche, trotz dessen Befürwortung durch den Minister des Auswärtigen, Ribot, wurde von der Kammer das Eintreten auf die artikelweise Beratung in schroffer Weise mit 338 gegen 193 Stimmen in globo abgelehnt; ebenso wurden die von mehreren Gegnern der Tarifiermäßigungen proponierten, motivierten Resolutionen zurückgewiesen, durch welche der Schweiz das Bedauern der Kammer, auf die Vorlage nicht eintreten zu können, bezeugt werden sollte.

Unsere eingangs erwähnte Anregung, das Übereinkommen nebst den Zollermäßigungen provisorisch in Kraft zu setzen, hatte in Paris keinen Erfolg gehabt, und es hatte die französische Regierung von der Kammer keine Vollmacht in diesem Sinne verlangt.

Nach dem folgeschweren Beschlusse der Kammer wurde das Parlament vertagt, und da unter diesen Umständen der Senat keine Gelegenheit hatte, sich vor dem Ratifikationstermin (31. Dezember) auch seinerseits auszusprechen, so bedeutete die Weigerung der Kammer die völlige und endgültige Verwerfung der Vereinbarung und die Unmöglichkeit einer provisorischen sowohl als auch einer definitiven Inkraftsetzung der Übereinkunft und der Zollermäßigungen zu der anberaumten Frist.

II. Die Anwendung des Artikels 34 des Zollgesetzes.

Ihrem Beschlusse vom 22. Dezember gemäß hatte der Bundesrat in diesem Falle vom 1. Januar an auf französische Erzeugnisse den schweizerischen Generaltarif anzuwenden und überdies zu untersuchen, ob nicht außerdem besondere Maßregeln zu ergreifen seien, kraft der ihm in Art. 34 des Zollgesetzes von 1851 (A. S. II, 535) zugestandenen Befugnisse.

Dieser Artikel lautet:

„Insbesondere ist der Bundesrat befugt, unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Teuerung der Lebensmittel, bei größern Beschränkungen des Verkehrs der Schweizer von seiten des Auslandes u. s. w. besondere Maßregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmäßig erscheinenden Änderungen im Tarife vorzunehmen. Er hat indessen der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft von solchen Verfügungen Kenntnis zu geben, und dieselben können nur fort dauern, wenn die Bundesversammlung ihre Genehmigung erteilt.“

Der Bundesrat war mit Bezug auf die Ergreifung besonderer Maßnahmen im Sinne dieses Artikels nicht unvorbereitet. Im Hinblick auf Art. 1 des französischen Tarifgesetzes *) konnte er keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß Frankreich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Anwendung des schweizerischen Mindesttarifs gegenüber den Waren französischer Herkunft aufhören würde, die schweizerischen Waren seinem Generaltarif unterstellen werde, und es mußte von jeher einleuchten, daß in diesem Falle der schweizerische Generaltarif sich nicht als ebenbürtiges Kampfmittel erweisen werde. Während nämlich der letztere keine Zollansätze enthält, die auch nur im entferntesten als prohibitiv gelten könnten, bewegen sich die Ansätze des französischen Generaltarifs bekanntlich in so hohen Ziffern, daß der Export nach Frankreich für eine Reihe schweizerischer Artikel, wie Holz, Schuhwaren, Uhren, Maschinen, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Vieh, Tabakfabrikate, Textilstoffe, Stickereien etc., teils äußerst erschwert, teils geradezu unmöglich gemacht ist.

Nachdem die Schweiz, wie bereits früher bemerkt, beinahe ein Jahr lang bewiesen, wie sehr ihr daran gelegen, auch mit dem westlichen Nachbar zu einem Handelsübereinkommen zu gelangen, und, von diesem Bestreben geleitet, ebensolang die kommerziellen Schädigungen ertragen, welche der Ungleichheit der beidseitigen Tarife für ihre

*) Le tarif minimum pourra être appliqué aux marchandises originaires des pays qui feront bénéficier les marchandises françaises d'avantages corrélatifs et qui leur appliqueront leurs tarifs les plus réduits.

Landwirtschaft, ihre Industrie und ihren Handel entspringen mußten, nachdem sodann das französische Parlament unser Entgegenkommen mit einer schroffen Ablehnung des zwischen beiden Regierungen mühsam vereinbarten Handelsabkommens beantwortet und uns dadurch den Kampf um unsere ökonomische Existenz förmlich aufgezwungen, blieb uns nichts anderes übrig, als diesen Kampf aufzunehmen, nicht als Repressalie gegen ein Zollregime, dessen Einführung wir aufs höchste bedauern, sondern notgedrungen und von der Überzeugung geleitet, daß einzig die konsequente Durchführung des Zollkrieges die Wiedernäherung der beiden Länder und die Wiederaufnahme der frühern kommerziellen Beziehungen ermöglichen und fördern wird.

Da aber bei bloßer Anwendung unseres Generaltarifs die Waffen zu ungleich gewesen wären und eine vollkommene Niederlage auf schweizerischer Seite mit Sicherheit in diesem Falle vorausgesehen werden mußte, weil der schweizerische Export nach Frankreich durch den französischen Generaltarif sozusagen prohibiert wird, während der schweizerische Generaltarif den französischen Import nach der Schweiz kaum zu beeinträchtigen vermocht hätte, galt es von Anfang an, als man sich auf die eventuelle Verwerfung des Handelsübereinkommens gefaßt machen mußte, als ausgemacht, daß der französische Generaltarif die Anwendung des Art. 34 des Zollgesetzes im Interesse der Selbsterhaltung zur Folge haben müsse.

Der Bundesrat hatte sich denn auch schon geraume Zeit, bevor die französische Kammer ihren ablehnenden Beschluß faßte, mit dieser Frage beschäftigt und durch die zuständigen Departements die Aufstellung eines den Verhältnissen angemessenen Höchstattarifs vorbereiten lassen.

Die daherigen Maßnahmen des Bundesrates waren daher nicht übereilte, wie man in gewissen Kreisen Frankreichs anzunehmen geneigt war, sondern wohl überlegte.

Wohl waren wir uns bewußt, daß bei dem uns aufgenötigten Kampfe auch schweizerischen Interessenten und Gebietsteilen zeitweilig Wunden geschlagen werden; wir vertrauen aber auf das Solidaritätsgefühl und die Opferwilligkeit unserer Bevölkerung, welche bis jetzt die beste Stütze der Bundesbehörden in ihrer schwierigen Lage war.

Über die Art und Weise, wie der Artikel 34 des Zollgesetzes im vorliegenden Falle angewendet werden sollte, machten sich verschiedene Ansichten geltend. Es wurden Stimmen laut, welche vollständige Reciprocität befürworteten, d. h. die Aufstellung eines Differentialtarifs mit den französischen Maximalansätzen; von anderer Seite machte sich auch die Meinung geltend, daß an der durch das Tarifgesetz gegebenen, vom Volke sanktionierten allgemeinen Grund-

lage nicht gerüttelt, sondern lediglich ein entsprechender Zuschlag zu den bestehenden Ansätzen des Generaltarifs von 50, 100 oder mehr Prozenten festgesetzt werden sollte.

Weder das eine noch das andere Verfahren schien uns zweckentsprechend: die Reciprocität deshalb nicht, weil die Produktions- und Konsumationsverhältnisse Frankreichs ganz andere sind als diejenigen der Schweiz und daher ein nach den französischen Bedürfnissen zugeschnittener Tarif nicht gleichzeitig auch den von jenen ganz verschiedenen schweizerischen Verhältnissen angemessen sein kann, ganz abgesehen davon, daß in zolltechnischer Hinsicht eine Anpassung des schweizerischen an den französischen Tarif, infolge der Verschiedenartigkeit ihrer systematischen Anlage, eine absolute Unmöglichkeit gewesen wäre; ebenso schien uns mit einem mehr oder minder erheblichen, gleichmäßigen Zuschlag zum Generaltarif der Zweck nicht erreichbar, weil dadurch die einen Artikel zu hoch, die andern zu niedrig belastet worden wären.

Wir gelangten bei unsern Untersuchungen zum Schlusse:

1. daß für Rohstoffe und Fabrikate, welche uns als notwendige Hilfsstoffe zu dienen haben, oder für deren Bezug wir ausschließlich auf Frankreich angewiesen sind, eine Zollerhöhung nicht einzutreten habe; desgleichen für notwendige Lebensbedürfnisse der Grenzbevölkerung, soweit es Gegenstände betrifft, welche bisher aus nächster Nähe bezogen wurden und deren Beschaffung von weiterher mit großen Kosten verbunden wäre;
2. daß dagegen Zollerhöhung einzutreten habe für alle andern aus Frankreich importierten Artikel, welche der französische Maximaltarif mit höhern Zöllen belastet, als der schweizerische Generaltarif, und für deren Bezug die Schweiz nicht auf Frankreich angewiesen ist.

Auf diesen Grundsätzen beruhen die auf 1. Januar 1893 dekretierten Erhöhungen des schweizerischen Generaltarifs für Waren französischen Ursprungs, wobei auf den französischen Generaltarif ganz besonders Rücksicht genommen wurde, jedoch ohne daß der Bundesrat sich hätte entschließen können, hinsichtlich der höchstvervollbaren Waren, wie z. B. der Gewebe, der Konfektion, der Stickereien etc., dem französischen Tarif nahe zu kommen.

Wir lassen nun unsere Beschlüsse vom 27. und 28. Dezember 1892 im Wortlaut folgen:

I. Beschluß vom 27. Dezember 1892 betreffend die Zollbehandlung französischer Waren bei der Einfuhr in die Schweiz vom 1. Januar 1893 an.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1892, lautend: (Siehe den Wortlaut dieses Beschlusses auf Seite 2 dieser Botschaft);

in Erwägung:

1. daß die französische Deputiertenkammer, nach Genehmigung des Textes des Handelsübereinkommens vom 23. Juli 1892 mit Anlagen, in ihrer Sitzung vom 24. d. M. es ablehnte, in die Beratung der Zollermäßigungen einzutreten, welche der schweizerische Gesandte namens des Bundesrates mittelst Note vom 22. Juli als in Wechselbeziehung mit den übrigen Teilen des Übereinkommens stehend erklärte, daß das französische Parlament sich hierauf vertagte, wodurch das provisorische oder definitive Inkrafttreten der Übereinkunft auf den 1. Januar 1893 zur Unmöglichkeit wurde;

2. daß nach dieser Sachlage weder dem Handelsübereinkommen und dem Reglement betreffend die Landschaft Gex, noch dem Zusatzartikel zur Übereinkunft vom 23. Februar 1882 betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen, sowie der Litterar-Übereinkunft weitere Folge gegeben werden kann;

3. daß nach dem Wortlaute des französischen Zolltarifgesetzes vom 11. Januar 1892 und nach den vom Handelsminister der Republik dem schweizerischen Gesandten in Paris abgegebenen Erklärungen von dem Augenblicke an, wo die Schweiz französische Erzeugnisse einer anderen Behandlung als derjenigen der meistbegünstigten Nation unterwerfen sollte, der französische Generaltarif angewendet werden müßte; daß unter diesen Umständen der schweizerische Generaltarif, welcher nur dazu bestimmt ist, den Handelsvertrags-Unterhandlungen als Grundlage zu dienen, nicht als Äquivalent für den französischen Generaltarif mit seinem prohibitiven Charakter angesehen werden kann,

beschließt:

1. Der Ratifikationsaustausch betreffend das Handelsübereinkommen vom 23. Juli 1892 und die demselben beigefügten Übereinkünfte findet nicht statt.

2. Vom 1. Januar 1893 an werden die aus Frankreich und den französischen Kolonien herstammenden Waren bei der Einfuhr in die

Schweiz dem schweizerischen Generalzolltarif vom 10. April 1891, sowie den vom Bundesrate in Anwendung von Art. 34 des schweizerischen Zollgesetzes von 1851 festgesetzten Erhöhungen unterworfen.

Sendungen aus Frankreich, welche am 31. d. M. in der Schweiz anlangen und vor Mitternacht unter eidgenössische Zollkontrolle treten, genießen noch die Ansätze des Konventionaltarifs.

3. Der Bundesratsbeschluß vom 30. Januar 1892, welcher sich auf die Vollmacht der Bundesversammlung vom 29. gleichen Monats stützte und durch welchen verfügt wurde, daß die in der Beilage F zum schweizerisch-französischen Handelsvertrage vom 23. Februar 1882 zu Gunsten der Einfuhr aus der Landschaft Gex vereinbarten Zoll-erleichterungen vom 1. Februar 1892 an auf Zusehen hin und bis auf weiteres in Kraft bleiben, ist aufgehoben.

Die Bestimmungen von Ziffer 2 des vorliegenden Beschlusses finden vom 1. Januar 1893 an auf alle aus der Landschaft Gex in die Schweiz eingeführten Waren Anwendung.

4. Vom genannten Tage an kann für diejenigen Warengattungen, die durch weitere Publikationen der eidgenössischen Zollverwaltung bezeichnet werden, die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

5. Das schweizerische Finanz- und Zolldepartement wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

II. Die Beschlüsse vom 28. Dezember 1892 mit den Nachträgen vom 20. und 27. Januar 1893 lauten:

a.

Erhöhungen des schweizerischen Generaltarifs für die Einfuhr von Waren aus Frankreich und den französischen Kolonien vom 1. Januar 1893 an.

Nr. des Generaltarifes.	Warengattung.	Zollansatz per q.
	Kategorie II. Chemikalien.	Fr. Rp.
	A. Apotheker- und Droguerieswaren; Parfumerien.	
	Pharmaceutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Öle und Essenzen, etc.:	
12	in Engrospackung, d. h. teilungsfähig für den Detailverkauf	150. —
13	in Detailpackung	150. —
	Parfumerien und kosmetische Mittel:	
14	in Engrospackung, d. h. teilungsfähig für den Detailverkauf	150. —
15	in Detailpackung	150. —
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.	
	Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkergummi:	
22	in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken, etc.	10. —
23	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Paketen, etc.	10. —
27	Sprengmaterialien, Dynamit, etc., Sprengschnüre; Munition für Handfeuerwaffen . . .	100. —
33	Leim: gereinigt (Gelatine); Fischleim . . .	15. —
	C. Farbwaren.	
	Bleiweiß und Zinkweiß:	
39	nicht abgerieben	8. —
40	abgerieben	8. —

Nr. des General- tarifes.	Warengattung.	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
42	Künstliche Farben aus Steinkohlenteer und andere nicht genannte bunte Farben . .	60. —
43	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln	60. —
44	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Ölfirnis	40. —
45	Ölfirnis	40. —
Kategorie III. Glas.		
Hohlglas und Glaswaren:		
51	aus halbgrünem Glas, sowie solche aus gewöhnlichem farblosem (sog. weißem) Glas: nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel	12. —
56	Glasflüsse, Email, Glasperlen	20. —
57	Spiegelglas, unbelegtes, jeder Größe . . .	25. —
Spiegelglas, belegtes, und Spiegel:		
58	unter 18 dm ² , mit der Rahme gemessen .	25. —
59	von 18 dm ² und darüber, mit der Rahme gemessen	50. —
Kategorie IV. Holz.		
61	Holzkohlen	—, 50
Bau- und Nutzholz, gemeines:		
aus 62	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Reifholz; Rebstecken	1. —
in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln, etc.), ausgenommen Fourniere:		
63	eichenen; Faßholz, rohes	2. —
64	anderes	2. —

Nr. des General-tarifes.	Warengattung.	Zoll-ansatz per q.
		Fr. Rp.
73	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packkisten, Packfässer u. dgl.), für trockene Gegenstände; Holzwolle . . .	4. —
	Holzwaren:	
75	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodenteile für Parketterie; Besen aus Reisig	6. —
	Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbelteile (Korbflechterwaren ausgenommen), fertige:	
aus 80	aus Ebenistenholz, ächt oder imitiert oder mit Ebenistenholzfournieren	60. —
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:	
83	verziert (ornamentiert), bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet, geschnitzt	35. —
	Rahmen für Spiegel und Bilder:	
85	verziert (ornamentiert), bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet, geschnitzt	60. —
	Korbflechterwaren:	
	grobe:	
86	von ungeschälten, ungespaltenen Ruten .	10. —
	feine: roh, gebeizt, gefirnißt, lackiert, gefärbt, poliert, etc.:	
90	mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert	150. —
	Bürstenbinderwaren:	
93	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackiert, nicht poliert	40. —
94	feine	125. —

Nr. des General- tarifes.	Warengattung.	Zoll- ansatz per q.
	Kategorie V. Landwirtschaftliche Erzeugnisse.	Fr. Rp.
aus 95	Blumen, frische	50. —
	Kategorie VI. Leder, Lederwaren, Schuhwaren.	
100	Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalbleder, braun und gewichst.	40. —
101	Übrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flancs lissés) . .	20. —
102	Vorgearbeitete Bestandteile von Lederwaren, Schuhwaren ausgenommen	100. —
103	Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kat. XVII)	150. —
	Schuhwaren :	
104	vorgearbeitete Bestandteile aller Art . .	100. —
105	Lederschuhe, grobe	150. —
106	Lederschuhe, feine, sowie Schuhwaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Leder- sohle	150. —
107	aus andern Geweben mit Ledersohle . .	150. —
108	aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle, sowie alle andern nicht besonders genannten Schuhwaren	80. —
	Kategorie VII. Litterarische, wissenschaftliche, technische und Kunstgegenstände.	
113	Instrumente, musikalische, auch zerlegt . .	40. —
114	Bestandteile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, Klaviaturen, etc. . . .	40. —

Nr. des General-tarifes.	Warengattung.	Zoll-ansatz per q.
		Fr. Rp.
117	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandteile von solchen .	20. —
aus 124	Blumen, getrocknete	50. —
Kategorie VIII. Mechanische Gegenstände. A. Uhren.		
aus 125	Vorgearbeitete Uhrenbestandteile und Rohwerke für Stand- und Wanduhren . . .	50. —
126	Gewichtuhren und fertige Bestandteile . . .	100. —
127	Uhren mit Federtrieb, Taschenuhren ausgenommen, Musikwerke und fertige Bestandteile	100. —
128	Taschenuhren und fertige Bestandteile: Uhrenschalenbestandteile: Ringe (Bügel), Kronen, Bügelknöpfe (Schalenknöpfe), Drücker für Springfedern:	p. Dtzd.
aus 125 u. 128 }	aus Gold	1. —
	aus Silber	— 30
	aus unedeln Metallen	— 15
aus 125	Uhrenbestandteile, nicht genannte: vorgearbeitete	per 100 kg. 100. —
aus 128	fertige	100. —
Nr. des franz. Tarifes.	Uhrwerke zu Taschenuhren, ohne Gehäuse:	
aus 496	Galonné für Uhrenschalen	600. —
497	Werke und Gangwerkträger (porte-échappements), roh vorgearbeitete oder fertige, ohne Spur des Einsetzens der Hemmung . . .	p. Dtzd. 1. 50

Nr. des franz. Tarifes.	Warengattung.	Zoll- ansatz p. Dtzd.
		Fr. Rp.
498	Werke und Gangwerkträger mit eingesetzter Hemmung oder mit Spur des Einsetzens der Hemmung, weder vergoldet, versilbert noch vernickelt:	
	mit Cylinder-Hemmung	10. —
	mit Anker- oder anderer Hemmung . .	15. —
499	Uhrwerke, ganz fertige, vergoldet, versilbert, vernickelt:	
	mit Cylinder-Hemmung	36. —
	mit Anker- oder anderer Hemmung . .	54. —
	Taschenuhren, fertige, ohne kompliziertes System:	
500	mit goldenen Gehäusen:	per Stück.
	mit Cylinder-Hemmung	6. —
	mit Anker- oder anderer Hemmung . .	7. —
500 bis	mit silbernen Gehäusen:	
	mit Cylinder-Hemmung	2. —
	mit Anker- oder anderer Hemmung . .	3. —
500 ter	mit Gehäusen aus unedlem Metall ¹⁾ :	
	mit Cylinder-Hemmung	2. —
	mit Anker- oder anderer Hemmung . .	2. 50
	Taschenuhren, komplizierte (Repetieruhren), Chronographen, Uhren mit unabhängigem Sekundenzeiger, Taschenchronometer, ohne Unterschied des Hemmungssystems:	
501	mit goldenen Gehäusen	20. —
501 bis	mit silbernen Gehäusen	15. —
501 ter	mit Gehäusen aus unedlen Metallen ¹⁾ .	10. —

¹⁾ Gehäuse aus unedlen Metallen, mit goldenen, silbernen, vergoldeten oder versilberten Verzierungen, werden wie goldene, beziehungsweise silberne Gehäuse behandelt.

Nr. des franz. Tarifes.	Warengattung.	Zoll- ansatz per Stück.
502	Pedometer, etc.: wie die fertigen Taschenuhren ohne kompliziertes System, mit Cylinder-Hemmung (Nr. 500 zu Fr. 6. —, 500 ^{bis} zu Fr. 2. —, 500 ^{ter} zu Fr. 2. — per Stück).	Fr. Rp.
503	Gehäuse zu Taschenuhren:	
	aus Gold	2. —
	aus Silber	1. —
	aus unedlen Metallen ¹⁾	— 50
Nr. des General- tarifos.	B. Maschinen und Fahrzeuge.	
129	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinenteile; Druckwalzen und Druckplatten, gravierte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandteile von solchen, soweit sie nicht besonders taxiert sind	per q. 12. —
130	Lokomotiven	20. —
133	Treibriemen aller Art; Kratzen und Kratzenbeschläge	60. —
135	Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport; Kinderwagen und -Schlitten, Krankenfahrräder	60. —
136	Fahrräder (Velocipede)	200. —
	Kategorie IX. Metalle.	
	C. Eisen.	
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:	
154	Eisenbahnschienen, Staheisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt; Wellrohre, rohe	2. —

¹⁾ Gehäuse aus unedlen Metallen, mit goldenen, silbernen, vergoldeten oder versilberten Verzierungen, werden wie goldene, beziehungsweise silberne Gehäuse behandelt.

Nr. des General- tarifes.	Warengattung.	Zoll- ansatz per q.
155	Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg. per laufenden Meter wiegend: Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm hat; Rundeisen unter 7½ cm. Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 156 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm² Quer- schnittfläche; dekapierte Bleche, unter Vor- behalt der nötigen Kontrollmaßregeln .	Fr. Rp. 3. —
156	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm. und unter 11 mm. Dicke Eisenblech unter 3 mm. Dicke (dekapiertes ausgenommen):	3. — 3. —
157	roh Draht (gezogenes Rundeisen):	3. —
159	roh	8. —
160	verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	10. —
	Eisengußwaren:	
161	ganz grobe, rohe, ohne Ornamentierung .	5. —
162	andere	12. —
	Waren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisen- guß, Stahl, Blech, Draht:	
164	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugscharen; Wagenachsen; Ambosse; Röhren, genietete, gelötete, galvanisierte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen; etc. gemeine, auch in Verbindung mit Holz:	6. —
165	roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleiweiß oder Zinkweiß) über- tüncht, geteert, ganz oder teilweise lackiert, gefirnißt oder bronziert, aus- genommen Mutterschrauben ¹⁾	15. —
166	abgeschliffen, verzinkt	20. —

¹⁾ Für diese wird der Ansatz des Generaltarifes beibehalten.

Nr. des General- tarifes.	Warengattung.	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
aus 167	feine: ganz oder teilweise vernickelt, auch in Verbindung mit andern Materialien .	80. —
168	Messerschmiedwaren	100. —
169	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützröhren; fertige Waffenbestandteile	120. —
D. Kupfer.		
175	Kupfer- oder Messingwaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vor- geformte Bronzeware; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung	20. —
176	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen etc.; Kupfer- draht mit Kautschuk- oder Guttapercha- Umhüllung: mit Draht oder Garn umspinnen oder umflochten	30. —
E. Nickel.		
181	Waren aus Nickel oder aus Nickellegierungen, Neusilberwaren	120. —
H. Edle Metalle.		
193	Plattierte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waren (Christofle, etc.)	150. —
aus 194	Gold- und Silberschmiedwaren; Bijouterie, echt	500. —

Nr. des General- tarifes.	Warengattung.	Zoll- ansatz per g.
	Kategorie X. Mineralische Stoffe.	Fr. Rp.
aus 198	Bausteine, bossierte oder roh behauene, sowie rohe Savonnières und andere ähnliche weiche Steine	— 50
203	Dachschiefer	1. 40
212	Portlandcement, Schlacken und Puzzolancemente	1. —
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:	
215	roh, nicht geschliffen, nicht poliert, nicht ornamentiert; gesägte Steinplatten . . .	1. 50
aus 216	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten aus Marmor und Granit: poliert, geschliffen, orna- mentiert; vorgearbeitete Statuenkörper . .	5. —
	Kategorie XI. Nahrungs- und Genuß- mittel.	
223	Schweineschmalz	7. —
224	Butter, frisch	12. —
225	Butter, gesotten, gesalzen; Margarinbutter, Kunstbutter	20. —
227	Kakaopulver, Schokoladeteig, Schokolade . .	100. —
231	Eßwaren, feine, und alle anderweitig nicht genannten Konserven und Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Zuckerwaren und Zuckerbäckerwaren	80. —
	Fleisch:	
235	frisch geschlachtetes	35. —
236	gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, gedörrter	35. —
237	Geflügel, lebendes	10. —
238	Geflügel, getötetes; Wildpret	16. —

Nr. des General- tarifes.	Warengattung.	Zoll- ansatz per q.
	Früchte, Obst:	Fr. Rp.
241	Obst, genießbare Beeren: frisch	1. —
242	Weintrauben, frische und eingestampfte .	16. —
243	Kastanien, frisch oder getrocknet . . .	1. —
	Käse:	
263	Weichkäse	25. —
264	Hartkäse	25. —
	Tabak:	
278	fabrizierter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	150. —
279	Öigarren und Cigaretten	300. —
	Zucker:	
281	Melasse und Sirup, roh oder gereinigt . .	7. —
282	Roh- und Krystallzucker; Stampf- (Pilé-) Zucker; Abfallzucker; Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form	15. —
283	in Hüten, Platten, Blöcken	20. —
284	geschnitten oder fein gepulvert	25. —
288	Preßhefe	30. —
290	Wein (Naturwein) in Fässern bis auf 15 ^o Alkoholgehalt	25. —
		Kunstwein 50. —
291	Wein (Naturwein) in Flaschen, etc. . . .	40. —
		Kunstwein 80. —
292	Schaumweine in Flaschen	80. —
	Weingeist, Alkohol, Branntwein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arrak, etc., welche nicht unter die so- genannten Liqueurs fallen, d. h. nicht aro- matisiert, nicht versüßt sind:	
293	in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen	— . 80

Nr. des General-tarifes.	Warengattung.	Zoll-ansatz per q.
		Fr. Rp.
294	in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades	50. —
295	Liqueurs, Wermut, in Fässern, Flaschen oder Krügen	50. —
Kategorie XII. Öle und Fette.		
	Fette Öle, nicht medizinische, aller Art:	
aus 296	in Fässern, ausgenommen Olivenöl; Pflanzenwachs	3. —
aus 296	Olivenöl in Fässern	5. —
297	in Flaschen oder Blechgefäßen, etc.	25. —
aus 298	Thran in Fässern; Degras und andere Rückstände von tierischen Fetten; Walrat	3. —
	Seifen:	
300	gewöhnliche	6. —
aus 301	transparente	50. —
Kategorie XIII. Papier.		
303	Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, liniert und unliniert, Packpapier, Lösch-, Fließ- und Filtrierpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier: einfarbig; Wachs- und Teerpapier	14. —
aus 304	Andere Papiere aller Art, ausgenommen Glas-, Rost- und Schmirgelpapier	35. —
aus 304	Etiketten, Formulare, Affichen, Prospekte, Umschlagbogen, etc.: bedruckt oder lithographiert; Enveloppen aller Art	150. —
306	Pappendeckel, weißer, und Preßspäne; Pappendeckel, mit Papier überzogen; Kartenpapier	15. —
307	Buchbinder- und Cartonnagearbeiten	150. —

Nr. des General- tarifes.	Warengattung.	Zoll- ansatz per q.
	Kategorie XIV. Spinnstoffe.	Fr. Rp.
	A. Baumwolle.	
	Gewebe:	
	glatte, geköpte:	
320	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt	100. —
	sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés:	
321	roh (d. h. aus rohem Garn)	150. —
322	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; broschierter Tüll	150. —
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.):	
	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit:	
325	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt . . .	80. —
326	mit Posamentierarbeit oder genähtem Saum	120. —
328	Bänder und Posamentierwaren	120. —
329	Stickereien und Spitzen	300. —
	B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.	
	Garne:	
338	auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Sträng- chen, für den Detailverkauf hergerichtet	100. —
	Gewebe:	
341	roh oder gebauht, von 14—22 Fäden auf 5 mm. im Geviert	60. —
342	roh oder gebauht, von über 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert, sowie alle gebleichten bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	120. —

Nr. des General- tarifes.	Warengattung.	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
344	Bänder und Posamentierwaren	120. —
345	Stickereien und Spitzen	300. —
	Seilerarbeiten:	
346	Stricke, Taue	15. —
347	andere Seilerarbeiten	30. —
	C. Seide.	
357	Näh-, Stick-, Cordonnet-, Posamentierseide und Florettseide; roh und gefärbt:	
	a. nicht für den Detailverkauf hergerichtet .	150. —
	b. auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, für den Detailverkauf hergerichtet	300. —
	Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretiert:	
358	aus reiner Seide und Florettseide . . .	400. —
359	aus Halbseide	250. —
360	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc., aus Seide oder Halbseide	300. —
361	Bänder und Posamentierwaren aus Seide oder Halbseide	300. —
362	Stickereien und Spitzen	400. —
363	Alle unter Nr. 358—362 genannten Waren in Verbindung mit edlen Metallen . . .	500. —
	D. Wolle, rein und gemischt.	
	Garne:	
	roh:	
366	einfach oder doubliert; Watte	20. —
367	drei- oder mehrfach gewirnt	25. —

Nr. des General- tarifes.	Warengattung.	Zoll- ansatz per q.
	Garne:	Fr. Rp.
	gebleicht, gefärbt:	
368	einfach oder doubliert	45. —
369	drei- oder mehrfach gezwirnt	60. —
370	auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Sträng- chen, für den Detailverkauf hergerichtet	120. —
	Gewebe:	
	roh:	
372	Streichgarngewebe	100. —
373	Kammgarngewebe	100. —
	gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
374	Streichgarngewebe	250. —
375	Kammgarngewebe	250. —
377	Filztücher	140. —
	Decken (Bett-, Tischdecken, etc.):	
378	ohne Näharbeit	80. —
379	mit Näharbeit	140. —
	Bodenteppiche:	
380	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit . . .	80. —
381	andere	140. —
382	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc. . .	250. —
383	Bänder und Posamentierwaren	250. —
384	Stickereien und Spitzen	300. —
385	Filzstoffe	40. —
	Filzwaren, ohne Näharbeit:	
386	roh	60. —
387	gebleicht, gefärbt, bedruckt	100. —

Nr. des General- tarifes.	Warengattung.	Zoll- ansatz per q.
		Fr. Rp.
	E. Kautschuk und Guttapercha.	
aus 391	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk, in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc.	120. —
aus 391	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe, und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttapercha- waren	80. —
	G. Konfektionswaren.	
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Konfektionswaren, zu- geschnitten oder fertig:	
397	aus Baumwolle	300. —
398	aus Leinen, Jute, Ramie, etc.	300. —
399	aus Seide oder Halbseide	600. —
400	aus Wolle oder Halbwolle	350. —
401	Spitzenkleider und gestickte Kleider aller Art	600. —
	Wirkwaren, mit oder ohne Näharbeit:	
402	aus Baumwolle	200. —
403	aus Leinen	200. —
404	aus Seide oder Halbseide	500. —
405	aus Wolle oder Halbwolle	250. —
406	Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abge- paßt, Besatzstreifen, etc., Konfektionsartikel aus Stoffen jeder Art, mit Pelz- oder Feder- besatz	500. —
	Hüte aller Art, fertig geformt:	
408	nicht ausgerüstet (ungarniert)	200. —
409	ausgerüstet (garniert)	400. —

Nr. des General- tarifes.	Warengattung.	Zoll- ansatz per q.
	Regen- und Sonnenschirme:	Fr. Rp.
411	baumwollene	80. —
412	wollene und halbwollene, leinene	120. —
413	seidene und halbseidene	200. —
	Kategorie XV. Tiere und tierische Stoffe.	
	A. Tiere.	per Stück
422	Zuchtstiere, Kühe und Rinder, geschaufelt .	40. —
423	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 424 fallend	30. —
424	Mastkälber über 60 kg. Gewicht	20. —
425	Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht	12. —
aus 426	Schweine über 60 kg. Gewicht	12. —
427	Schafe	4. —
428	Ziegen	4. —
	Kategorie XVI. Waren aus Thon, Stein- zeug etc.; Töpferwaren.	
	Thonwaren:	per q.
aus 455	Falzziegel, roh	1. 20
aus 458	Falzziegel: gedämpft, geschiefert, etc. . .	2. 50
	Kategorie XVII. Verschiedene Waren.	
470	Feine Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, nicht besonders genannte	300. —

Nr. des Generaltarifes.	Warengattung.	Zollansatz per q.
		Fr. Rp.
471	Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaren (Mer- cerie) aller Art, nicht besonders genannte	100. —
472	Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Be- standteile von solchen, mit Ausnahme der Glascylinder	40. —
473	Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug, etc.) aller Art	150. —
474	Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungs- materialien, Malergeräte: nicht anderswo genannt; Siegellack	50. —
475	Spielzeug aller Art	60. —
	Zollamtlich verbleite Waren	600. —

NB. Hinsichtlich derjenigen Tarifpositionen, welche in vorstehendem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, gilt der schweizerische Generaltarif vom 10. April 1891 (eidg. Gesetzsammlung n. F. XII, 457).

b.

**Zollbehandlung der französischen Uhrmacheregegenstände bei
der Einfuhr in die Schweiz vom 1. Januar 1893 an.**

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Departements des Auswärtigen,
beschließt:

Art. 1. Die Klassifizierung der französischen Uhrmacheregegenstände ist mit Bezug auf die Uhrwerke, die Taschenuhren und die Uhrgehäuse völlig die gleiche wie die französische Klassifizierung (die Zusatznoten des französischen Tarifs inbegriffen).

Art. 2. Es werden genau die nämlichen Zollansätze angewendet, wie diejenigen, welche Frankreich jetzt oder in Zukunft auf die gleichartigen schweizerischen Erzeugnisse anwendet.

Dabei wird in folgender Weise verfahren:

a. Die Gepäckstücke mit Uhrmachereigenständen, Postpakete und Muster ohne Wert inbegriffen, werden von den eidgenössischen Zollbureaux

an das Kontrollamt in Genf geschickt, wenn die Adressaten in Genf oder im Joux-Thal (Waadt) wohnen,

an das Kontrollamt in La Chaux-de-Fonds, wenn die Adressaten in der übrigen Schweiz wohnhaft sind.

Die zu beziehenden Gebühren werden durch Zollbeamte bestimmt, die diesen beiden Kontrollämtern ad hoc beigegeben werden, und zwar auf Grundlage der vom Kontrollamte festgesetzten Klassifizierung; hierauf werden die Gepäckstücke, belastet mit den Zollgebühren, der Taxe für die Stempelung, der Frankatur und allfälligen weiteren Kosten, an die Adressaten abgeschickt.

b. Die beiden vorhin erwähnten Kontrollämter stempeln die in diesen Gepäckstücken allfällig enthaltenen Uhrgehäuse gemäß den für die Stempelung geltenden Bestimmungen.

c. Nur die Zollbureaux haben die Berechtigung, den Kontrollämtern von Genf und La Chaux-de-Fonds Uhrwerke, Taschenuhren und Uhrgehäuse ausländischer Herkunft vorzulegen. Ausländische Fabrikanten, inländische Besteller, sowie auch Vertreter oder Agenten derselben sind hierzu nicht berechtigt.

d. Schalenmacher, Fabrikanten oder andere in der Schweiz wohnhafte Personen, welche in eingeschmuggelte goldene oder silberne Uhrgehäuse ausländischer Herkunft ihre Marke aufdrücken, um sie mit dem gleichen Rechte wie die Gehäuse schweizerischer Fabrikation unsern Kontrollämtern vorlegen zu können, oder welche sich die eine oder andere der den genannten Bureaux erteilten Befugnisse anmaßen, werden nach Maßgabe der im eidgenössischen Zollgesetze enthaltenen oder in den für diesen Fall erlassenen besondern Bestimmungen bestraft.

e. Die Kontrollämter von Genf und La Chaux-de-Fonds stempeln fertiggestellte Gehäuse ausländischer Herkunft nur dann, wenn diese von dem zugehörigen fertiggestellten Uhrwerk begleitet sind.

f. Wenn ein schweizerischer Adressat fertiggestellte Uhrwerke ohne die dazugehörigen Gehäuse aus dem Ausland zugeschickt erhält, so hat er den Beweis zu leisten, daß die zu diesen Uhrwerken gehörenden Gehäuse regelrecht kontrolliert sind, und die Faktura des Schalenmachers vorzuweisen.

g. Wer den Kontrollämtern von Genf oder La Chaux-de-Fonds Uhrgehäuse zur Stempelung vorlegt, hat dieselben mit der Faktura des Fabrikanten der Gehäuse einzubegleiten.

h. Uhrgehäuse aus geringerwertigem Metall können einen besondern Ursprungstempel erhalten.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

Es sei uns gestattet, zu diesen Beschlüssen folgendes zu bemerken:

a. Allgemeines:

Bei Durchsicht der den Mitgliedern der h. Bundesversammlung ausgeteilten vergleichenden Zusammenstellung wird man finden, daß die vom Bundesrate festgesetzten Differentialzölle nicht ins Maßlose gehen, sondern namentlich bei den Fabrikaten größtenteils weit hinter den Maximalansätzen Frankreichs zurückbleiben.

Abgesehen von den Taschenuhren, Uhrwerken und Uhrenschalen, auf die wir hiernach zurückkommen werden, bezieht sich der höchste Zollansatz des Differentialtarifs auf Fr. 600.

Demselben sind einzig Seidenkonfektion, sowie Spitzen- und gestickte Kleider unterworfen, d. h. ausgesprochene Luxusartikel. Sodann folgen:

- mit Fr. 500: Gold- und Silberschmiedewaren, echte Bijouterie, Seidengewebe etc. in Verbindung mit edeln Metallen, seidene und halbseidene Wirkwaren, Pelzwerk und Konfektion mit Pelzbesatz;
- mit Fr. 400: Seiden- und Florettseidengewebe, seidene Stickereien und Spitzen, ausgerüstete Hüte aller Art;
- mit Fr. 350: wollene Konfektion;
- mit Fr. 300: Cigarren und Cigaretten, baumwollene und leinene Stickereien und Spitzen; Seide auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen für den Detailverkauf; seidene und halbseidene Shawls und Schärpen, Bänder und Posamentierwaren; wollene Stickereien und Spitzen; Baumwoll- und Leinenkonfektion; feine Quincaillerie;
- mit Fr. 250: halbseidene Gewebe; Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt; wollene Shawls, Schärpen etc.; Bänder und Posamentierwaren; Wirkwaren;
- mit Fr. 200: Fahrräder; baumwollene und leinene Wirkwaren; nicht ausgerüstete Hüte; seidene und halbseidene Schirme;

u. s. w.

Bei Aufstellung des vorliegenden in wiederholten und einläßlichen Detailberatungen vorbereiteten Differentialtarifes hatte der Bundesrat nicht etwa die Absicht, ein Prohibitivsystem zu schaffen, sondern lediglich die schweizerischen Zölle in dem Maße zu erhöhen, daß die Bezüge aus Frankreich gegenüber denjenigen aus Vertragsstaaten nicht mehr Konvenienz bieten. Die Mehrzahl der oben erwähnten Artikel ist durch den französischen Generaltarif bedeutend höher belastet, als dies durch unsere Differentialzölle geschieht, während allerdings bei andern Warengattungen der schweizerische Zoll dem französischen Generaltarif nahe gebracht oder, wie beim Wein, den Parfümerien, dem frisch geschlachteten, gesalzenen und geräucherten Fleisch, sogar höher gestellt worden ist. Wir verweisen im übrigen auf die oben erwähnte vergleichende Zusammenstellung, da eine besondere Begründung für jede einzelne Position zu weit führen würde.

Auf einzelne Artikel, welche seither zu Petitionen wegen zu hoher oder zu geringer Belastung Veranlassung gaben, werden wir hiernach zurückkommen.

b. Der Specialtarif für Uhren und Uhrenbestandteile.

Zu besserem Verständnis der bezüglichen Maßnahmen sind wir genötigt, auf die Entstehung der Uhrenpositionen im gegenwärtigen Zolltarif zurückzugreifen.

Im bundesrätlichen Entwurfe eines neuen bezw. revidierten Zolltarifgesetzes vom 2. Mai 1890 war für Taschenuhren und fertige Bestandteile ein Zoll von Fr. 100 vorgesehen, mit der Bemerkung in der bezüglichen Botschaft, daß diesem Vorschlage nur ein provisorischer Charakter beigemessen werden könne, da wir uns für den Zoll auf Uhren nach der Zollgesetzgebung des Auslandes zu richten hätten, womit speciell der Zolltarif Frankreichs gemeint war.

Im Nationalrate wurden die Anträge des Bundesrates wesentlich modifiziert, so namentlich durch Aufnahme besonderer Positionen für Uhrengehäuse, während der Ständerat, in Anbetracht, daß die vom Nationalrate gefaßten Beschlüsse nicht den Gesamtinteressen der Uhrenindustrie, sondern nur einzelner Branchen derselben entsprechen, den Antrag des Bundesrates zum Beschlusse erhob, um durch Schaffung einer Differenz gegenüber dem Nationalrate Veranlassung zu einer Begleichung der Gegensätze zu bieten.

Nach den hierauf gepflogenen Verhandlungen der Société des industries du Jura beschloß der Nationalrat Zustimmung zum Beschlusse des Ständerats, bezw. zu den Anträgen des Bundesrates, mit einem Vormerk zu Protokoll, lautend:

„Für den Fall eines unbefriedigenden Resultates der Verhandlungen betreffend die Erneuerung der Handelsverträge wird die Erwartung ausgesprochen, es werde der Bundesrat zu geeigneter Zeit der Bundesversammlung Bericht und Anträge hinterbringen über diejenigen Modifikationen an einzelnen der beschlossenen Ansätze des Zolltarifs — wie z. B. auch derjenigen betreffend die Uhrenindustrie — welche er für notwendig erachten wird.“

Über die Verhandlungen, welche mit Frankreich hinsichtlich der französischen Zölle gepflogen worden sind, haben wir in unserer Botschaft vom 2. Dezember 1892 einläßlich Bericht erstattet und auf die Ungeheuerlichkeiten hingewiesen, welche diesfalls im französischen Minimaltarif vorkommen, deren Milderung jedoch durch die Verhandlungen so weit möglich war, daß die zugestandenen Ermäßigungen für unsere Industrie als annehmbar erachtet wurden, wenn auch die letztere sich nicht in allen Punkten befriedigt erklären konnte.

Als nun das Handelsabkommen von der französischen Kammer abgelehnt und der Bundesrat genötigt wurde, gemäß den Beschlüssen der Bundesversammlung seine Maßnahmen zu treffen, konnten gegenüber den Ansätzen des französischen Generaltarifs, welche noch um 40—100 und mehr Prozente höher stehen, als diejenigen des Minimaltarifs, die Interessen unserer Uhrenindustrie nur durch Anwendung der Reciprocität gewahrt werden. Zugleich hatte aber auch der Bundesrat zu geeigneten Mitteln zu greifen, um die Vollziehung dieser Maßnahmen zu sichern und der Umgehung derselben nach Möglichkeit vorzubeugen. Dies geschah, nach Anhörung des eidgenössischen Specialkommissärs für die Kontrolle der Gold- und Silberwaren, durch seine hiervor in extenso reproduzierten Beschlüsse vom 28. Dezember 1892, auf welche wir uns erlauben, zu verweisen.

Sollte — worüber von unserer Zollverwaltung besondere Aufzeichnungen stattfinden — versucht werden, französische Uhrmachereigegenstände auf Umwegen durch andere Länder zum gewöhnlichen Zolle nach der Schweiz einzubringen, so müßte der Bundesrat sich vorbehalten, das einstweilen bloß gegenüber Frankreich angewendete Verfahren auf alle andern Länder auszudehnen, welche solche Gegenstände nach der Schweiz einführen, eine Maßregel, der vertraglich kein Hindernis im Wege steht, da wir für Taschenuhren und deren Bestandteile Autonomie behalten haben.

c. Reklamationen und nachträgliche Eingaben die Differentialzölle betreffend.

Die Beschlüsse des Bundesrates und deren prompte Vollziehung haben, nach den diesbezüglichen Kundgebungen in der Presse u. s. w.

zu schließen, bei der schweizerischen Bevölkerung im allgemeinen Zustimmung gefunden. Immerhin wurden auch vereinzelte Stimmen laut, welche bei der einen oder andern Position einen höhern Ansatz gewünscht hätten, und in einzelnen wenigen Eingaben ist der eine oder andere Ansatz als zu hoch befunden worden.

Im fernern langten, zumeist aus der Westschweiz, verschiedene Gesuche ein, welche die Zulassung bereits im Jahre 1892 bestellter, jedoch erst 1893 lieferbarer französischer Waren zu den bis 31. Dezember angewendeten Zollansätzen bezweckten. Auf solche Begehren konnte der Bundesrat, wollte er den Differentialtarif nicht zum vorneherein illusorisch machen, unmöglich eintreten. Der schweizerischen Handelswelt konnte nicht unbekannt geblieben sein, daß die Handelsbeziehungen mit Frankreich vertraglich noch nicht geregelt sind, daß die bisherige gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung nur ein auf Zusehen hin vereinbartes Provisorium war und daß bei der Stimmung des französischen Parlaments keine Garantien für Annahme des Vertragswerks bestanden.

Wer daher unter solchen unsichern Verhältnissen so unvorsichtig gewesen ist, mit französischen Geschäftshäusern Käufe abzuschließen, ohne mit Rücksicht auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Zollerhöhung einen ausdrücklichen Vorbehalt zu machen, hat nun ohne anders auch die Folgen dieser Unvorsichtigkeit auf sich zu nehmen.

Ebenso haben wir beschlossen, bis auf weiteres auf Gesuche um Abänderung des durch Beschluß vom 28. Dezember 1892 aufgestellten Höchstattarifs nicht einzutreten, es sei denn, daß es sich um offenbare Irrtümer oder Auslassungen handeln würde.

Solche Änderungen, bezw. Ergänzungen sind seit Inkrafttreten des Differentialtarifs verfügt worden mit Bezug auf Uhrenschalenbestandteile, Galonnés für Uhrenschalen, Uhrenbestandteile, nicht genannte (*fournitures d'horlogerie*), ferner betreffend den Zoll für andere weiche Bausteine als solche von Savonnières und betreffend den Fleischzoll.

Der Differentialtarif vom 28. Dezember 1892 enthielt insofern eine Lücke, als daselbst nur die nach Dutzend und nach der Stückzahl verzollbaren Uhrenbestandteile enthalten sind. Wir sahen uns daher veranlaßt, nachträglich und nach Anhörung unseres Special-experten folgende Ergänzung des Specialtarifs für Uhren eintreten zu lassen:

- a. Uhrenschalenbestandteile (Ringe oder Bügel, Kronen, Bügel- oder Schalenknöpfe, Drücker für Springfedern):

	per Dutzend
aus Gold	Fr. 1. —
aus Silber	„ —. 30
aus unedeln Metallen	„ —. 15
b. Galonné für Uhrenschalen (Applikationen von Gold auf Silber) gemäß Nr. 496 des französischen Generaltarifs	per q. „ 600. —
c. andere nicht genannte fertige Uhrenbestandteile Belassung nach Generaltarif zu	„ 100. —
d. vorgearbeitete Uhrenbestandteile, Erhöhung von Fr. 16 auf	„ 100. —

Da außer den Steinen von Savonnières, namentlich aus den Steinbrüchen in Courson, Charentenay (Yonne), de St-Paul-trois-Châteaux, Tarascon, Estailade de l'Ardèche, Injoux und Bellegarde, weiche Steine in großen Mengen nach der Schweiz geliefert werden, gaben wir der Position „aus 198“ des Differentialtarifs folgende Fassung:

Bausteine, bossierte oder roh behauene, sowie rohe Savonnières- und andere ähnliche weiche Steine 50 Cts.

Die Ansätze für frisches, sowie für gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Fleischkonserven und Speck waren zuerst von Fr. 6 bzw. Fr. 8 auf bloß Fr. 10 bzw. Fr. 12 erhöht worden, welche Erhöhung derjenigen von Fr. 25 auf Fr. 40 für Kühe und Rinder angemessen war. Infolge der Wahrnehmung jedoch, daß die Einfuhr lebender Kälber und Schweine aus Frankreich erheblich zurückging, der Fleischimport dagegen in gleichem Maße zunahm, sahen wir uns, einerseits um der Umgehung des erhöhten Zolles für Mastkälber entgegenzutreten, anderseits wegen der Schwierigkeit, die Einfuhr frischen Fleisches sanitätspolizeilich gehörig zu überwachen, genötigt, eine Erhöhung der beiden Positionen für frisches und gesalzenes, geräuchertes Fleisch etc. auf Fr. 35 zu verfügen.

Der Bundesrat hatte hierzu um so weniger Bedenken, als die schweizerischen Agrikulturkan tone im stande sein werden, jährlich circa 250,000 Mastkälber von guter Qualität zu liefern, und daß es daher nur der Öffnung dieser Bezugsquellen bedarf, um die Alimentation der in Frage kommenden Grenzkantone sicherzustellen.

Die nach Publikation des Differentialtarifs eingelangten Petitionen um weitere Zollerhöhungen betreffen namentlich folgende Artikel:

Nr. des Generaltarifes.

aus 52	Trockenplatten für Photographie;
72	Korkfabrikate;
104—108	Schuhwaren;
165/167 u. 184/185	Blechwaren (Haushaltungsartikel) und Zink- ornamente;
174	Kupfer, rein oder legiert, gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht;
191/192	Edelmetalle, gewalzt, Gold- und Silberdraht und -faden, Rondellen;
aus 241	Tafelobst;
249	frische Gemüse;
aus 270	Kochsalz;
aus 304	chemisch präparierte Papiere für Photographie.

Zollermäßigungen wurden nachgesucht für:

Nr. des Generaltarifes.

aus 387 u. 408	Hutstumpen aus Filz und ungarnierte Filzhüte;
424	Mastkälber;
426	Schweine.

Die Eingaben für Zollermäßigungen stammen aus dem Kanton Genf.

Der Bundesrat ist nicht im Falle, auf Grund dieser Eingaben Änderungen an dem von ihm aufgestellten Höchstarife zu beantragen, da es sich hinsichtlich der nachgesuchten Zollerhöhungen nicht um Hauptimportartikel handelt und eine nachträgliche Erhöhung bei den wenigsten der angeführten Warengattungen wirklich begründet erscheint.

In betreff der Zollerhöhung für Salz hat unser Zolldepartement dem petitionierenden Verein der vier schweizerischen Rheinsalinen erwidert, daß das Salz kein Handelsartikel, sondern kantonales Regal sei, und eine Zollerhöhung sonach einzig die kantonalen Finanzen treffen würde, ohne den schweizerischen Salinen für ihren Export von irgend welchem Nutzen zu sein. Auch sei keine Bestimmung der eidgenössischen Gesetzgebung bekannt, aus welcher der Bund die Befugnis herleiten könnte, die Kantone zur Aufhebung des mit ausländischen Salinen eingegangenen Vertragsverhältnisses zu veranlassen, oder auch nur sich in diese rein kantonalen Angelegenheiten einzumischen.

Ebensowenig können wir aber zur Zeit Zollermäßigungen befürworten, zumal die Motivierung der bezüglichlichen Gesuche nicht derart ist, daß die Notwendigkeit auch nur einigermaßen überzeugend nachgewiesen wäre.

Auf die hiervor erwähnten Eingaben aus Genf, Zollermäßigung für Schweine und Mastkälber betreffend, welche Eingaben der dortige Staatsrat in besonderer Zuschrift an den Bundesrat zu möglicher Berücksichtigung empfohlen hatte, erteilten wir der genannten Behörde unterm 10. Februar folgende Antwort:

„Mit Zuschrift vom 31. vorigen Monats haben Sie uns zwei Gesuche, die sich auf die gegenwärtigen Zollverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich beziehen, zur Prüfung unterbreitet und sich hierdurch zu allgemeinen Bemerkungen über die Lage veranlaßt gesehen, in die der Kanton Genf durch den Abbruch der Handelsbeziehungen mit Frankreich und die demselben folgenden Maßregeln versetzt worden sei.

„Als wir die verschiedenen Beschlüsse faßten, gegen die man sich heute beschwert, waren wir uns wohl bewußt, daß daraus allgemeine ziemlich beträchtliche Übelstände sich ergeben würden. Diese Übelstände machen sich nicht nur im Kanton Genf und in den zollfreien Zonen bemerkbar, sondern auch — mehr oder weniger — sowohl auf beiden Seiten der schweizerisch-französischen Grenze ihrer ganzen Ausdehnung nach, als auch in den Produktions- und Handelscentren beider Länder. Sie sind die leidige Folge einer Wirtschaftspolitik, für welche die Schweiz nicht verantwortlich ist. Wir sind es gewiß in erster Linie, die diese Sachlage bedauern, und würden sehr gern dazu beitragen, sobald als möglich die frühern guten Verkehrsbeziehungen wiederherzustellen; aber wir glauben nicht, daß der Zeitpunkt schon gekommen ist, um auf die Gesuche und Beschwerden, die Sie uns unterbreitet haben, einzutreten.

„Indem wir vom 1. Januar 1893 an den schweizerischen Generaltarif auf die französischen Waren anwandten und außerdem von den Befugnissen Gebrauch machten, die uns Artikel 34 des Gesetzes von 1851 erteilt, haben wir nur der einstimmigen Einladung und der ausdrücklichen Erwartung der eidgenössischen Räte entsprochen, und diesen kommt es jetzt zu, sich über die von der vollziehenden Behörde nach reiflicher Prüfung getroffenen Maßnahmen auszusprechen.

„Was zunächst die Vieh- und Fleischzölle anbelangt, so ist zu bemerken, daß Genf nicht das einzige bedeutende Gemeinwesen ist, das seine Vorräte hauptsächlich von Frankreich her bezog. Das Gleiche war bisher, wenn auch in geringerem Maße, im Kanton Neuenburg und im Berner Jura der Fall. Die Thatsache, daß dieses Vieh aus der freien Zone herkommt — eine Thatsache, die wir, obwohl sie von den Gesuchstellern in ihrer Eingabe nicht ausdrücklich erwähnt wird, zugeben wollen, da diese Eingabe sich nicht auf alles Vieh französischer Herkunft im allgemeinen beziehen kann — rechtfertigt für sich allein nicht eine Abweichung von der Regel, da das

wechselseitige Interesse beider Länder seinen Ausdruck schon in dem Übereinkommen vom 14. Juni 1881 gefunden hat, welches unter dem einzigen Vorbehalte der in Artikel 11 enthaltenen Bestimmungen in Kraft bleibt.

„Was die in dem Übereinkommen betreffend die Landschaft Gex vom 23. Februar 1882 vorgesehenen Erleichterungen anbelangt, so haben Sie sich mit uns davon überzeugen können, daß es die französische Regierung ist, welche dessen Aufhebung herbeigeführt hat; denn diese hat den Handelsvertrag gekündigt, von welchem dasselbe einen integrierenden Bestandteil bildete. Wenn wir unterm 30. Januar 1892 die Aufrechthaltung dieser Erleichterungen beschlossen haben, so geschah dies nur auf Zusehen hin und in der Voraussicht, daß eine neue Handelsübereinkunft zu stande kommen werde. Da diese Hoffnung sich nicht erfüllt hat, und da die uns von der Bundesversammlung erteilte Vollmacht nur bis zum 31. Dezember 1892 verlängert worden ist, haben wir jene besonderen Vergünstigungen, zu denen die Schweiz durch die Verträge nicht verpflichtet war, und die bis jetzt einverstandenermaßen einen der Punkte gebildet hatten, welche durch eine Handelsübereinkunft zwischen beiden Ländern zu regeln sind, nicht länger aufrechterhalten können.

„Dies ist der Standpunkt, auf den wir uns gestellt haben. Mit Rücksicht auf die in jeder Hinsicht eigentümliche Lage jedoch, worin sich der Kanton Genf einerseits und die Landschaft Gex nebst der freien Zone Hochsavoyens, die zum neutralisierten Gebiete gehört, anderseits befinden, gedenken wir diesen besondern Verhältnissen unsere ganze Aufmerksamkeit zu widmen und diese wichtige Frage nach allen Richtungen hin zu prüfen.

„Das Ziel, welches wir verfolgen, liegt übrigens völlig klar vor Augen. Wir sind weit davon entfernt, gegenüber den Einwohnern der Landschaft Gex und der freien Zone irgend welche feindselige Absichten zu hegen, und wir wünschen, daß der Zeitpunkt, und zwar hoffentlich bald, kommen werde, wo ein den wirklichen Interessen der beiden Länder und der ihre Bewohner verbindenden Freundschaft entsprechender Zustand wiederhergestellt werden kann. Dann wird man uns bereit finden, zu einer neuen Übereinkunft Hand zu bieten, in welcher uns übrigens auch die Zusicherung gegeben werden sollte, daß die ungleiche Behandlung, welcher die schweizerischen Grundbesitzer und Pächter in der freien Zone in mancher Hinsicht ausgesetzt sind, verschwinden und einem auf gerechter und völliger Gegenseitigkeit beruhenden Verfahren Platz machen werde.

„Indem wir Sie bitten, den Unterzeichnern der beiden Eingaben von vorstehendem Kenntnis zu geben, benutzen wir etc.“

Wie Sie aus unserer Antwort an den Genfer Staatsrat ersehen, halten wir die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, daß den besonderen Verhältnissen der Landschaft Gex und der freien Zone von Hoch-Savoyen, unabhängig von der allgemeinen Frage unserer Handelsbeziehungen mit Frankreich, Rechnung getragen werden könnte. Wir können uns nicht verhehlen, daß sowohl Billigkeitsrücksichten als auch Erwägungen politischer Natur hierfür geltend gemacht werden können, indem die Gegenden, um welche es sich handelt, von jeher in engeren Beziehungen zu der Schweiz gestanden und, was die Zone von Hochsavoyen anbetrifft, durch gemeinsame Neutralität mit uns verbunden sind.

Ohne anderseits zu verkennen, daß Gründe von zum Teil ähnlicher Natur Frankreich Veranlassung geboten hätten, die Nachbarrepublik in rücksichtsvollerer Weise zu behandeln, haben wir immerhin über die Frage, welche Erleichterungen eventuell in unsern Zollverhältnissen mit den freien Zonen von Gex und Hoch-Savoyen eintreten könnten, eine nähere Untersuchung angehoben. Sobald diese letztere beendet ist, werden wir erwägen, unter welchen Bedingungen und in welchem Maße das gegenwärtige Regime gemildert werden könnte, im Vertrauen darauf, daß Frankreich auch unsern berechtigten Begehren betreffend die Behandlung der Schweizer in den Zonen entgegenkommen werde. Sie dürfen jedoch versichert sein, daß wir nur nach reiflicher Erwägung, und ohne die andern Interessen, die wir zu wahren haben, aus den Augen zu verlieren, handeln werden.

III. Die Vollziehungsmaßnahmen.

Die amtliche Publikation der vom Bundesrate am 27. und 28. Dezember 1892 gefaßten Beschlüsse erfolgte am 28. Dezember im Handelsamtsblatt und am 30. Dezember im Bundesblatt. Die Zollstellen wurden noch rechtzeitig mit den nötigen Instruktionen versehen, so daß diese Beschlüsse mit dem 1. Januar 1893 auf der ganzen Linie in Anwendung gebracht werden konnten.

Die Vollziehung derselben hat bis jetzt keine besondern Schwierigkeiten veranlaßt. Den zur Klassifikation der Uhrenmachereieigenstände vom Bundesrate bezeichneten eidgenössischen Kontrollämtern in Genf und La Chaux-de-Fonds ist ein spezieller Zollabfertigungsdienst beigeordnet worden, und durch eine besondere Vollzugsinstruktion haben die beteiligten Verwaltungen (Zoll und Post) das von den Organen des Zoll- und Postdienstes zu befolgende Verfahren festgestellt (Postamtsblatt 1893, Seite 1—3).

Zur bessern Überwachung der schweizerisch-französischen Grenze wurde das Grenzwachtcorps um 132 Mann verstärkt und wirksamere

Überwachung des Genfersees wegen des Schmuggels vom savoyischen Ufer her angeordnet. Ebenso sind die nötigen Vorkehrungen getroffen, um im Lagerverkehr der Substituierung französischer Waren vorzubeugen.

Der Grenzbevölkerung wurden ferner durch Bekanntmachung des Zolldepartements die eidgenössischen Strafbestimmungen betreffend die Zollübertretungen in Erinnerung gebracht, mit dem Beifügen, daß der Verleideranteil bei Zollbußen nicht nur Beamten und Angestellten der Zollverwaltung, sondern überhaupt jedem Verzeiger von Zollübertretungen zukomme, wenn die Anzeige ein rechtskräftiges Urteil gegen den Beklagten zur Folge habe.

Noch größere Gefahr aber als der direkte Schmuggel bietet die Spedition französischer Waren auf Umwegen durch solche Länder, welche von seiten der Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden, sei es, daß solche Warensendungen diese Länder bloß transitieren, sei es, indem sie durch Zollentrichtung daselbst nationalisiert werden, was namentlich in Ländern wie Holland und England möglich ist, wo keine oder nur geringe Zollgebühren erhoben werden.

Diesem Verkehr durch Drittländer haben wir von Anfang an unsere volle Aufmerksamkeit zugewendet. Infolge der internationalen Verträge über Eisenbahnanschlüsse, Zolldienst auf internationalen Bahnhöfen etc. waren unsere Zollorgane in den Stand gesetzt, sich bei dem korrespondierenden auswärtigen Zollamte Gewißheit darüber zu verschaffen, ob eine Ware aus dem freien oder aus dem gebundenen Verkehr des betreffenden Nachbarlandes her stammt, und demgemäß bei transitierenden Waren, deren Ursprung zweifelhaft erschien, besondere Ursprungsausweise einzuverlangen.

Es wurde vielseitig erwartet, daß der Bundesrat schon vom Tage der Inkraftsetzung der Differentialzölle an für solche Waren, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollansätzen unterliegen, die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangen werde.

Wenn dies nicht geschah, so liegt der Grund in erster Linie in dem Umstande, daß bei der mit dieser Maßregel unvermeidlich verbundenen Belästigung des Verkehrs es geboten erschien, alle hierbei in Betracht fallenden Verhältnisse vorerst sorgfältig zu erwägen.

Wir stellten uns zunächst die Frage, ob die Ursprungszeugnisse allfällig nur für diejenigen Warenartikel zu verlangen seien, deren Nationalisierung in einem andern Lande vor der Einfuhr nach der Schweiz gegenüber der direkten Einfuhr zum Ansatz des Differentialtarifs Vorteil bietet. Da aber jedes Land andere Zölle hat, so hätten auch länderweise verschiedene Warenverzeichnisse aufgestellt werden müssen, was nicht nur für die Verkehrsinstitute, sondern auch für

den Zolldienst störend gewesen wäre. Wir hielten es deshalb für zweckmäßiger, die Ursprungszeugnisse für alle differentiell behandelten Waren zu verlangen.

Sodann ergab sich die weitere Frage, ob diese Forderung nicht auf solche Länder zu beschränken sei, welche als Transitländer für die nach dem Höchstattarif zollpflichtigen Waren konvenieren können, und ob nicht Produkte aus entfernten Ländern ohne Ursprungszeugnisse zum Mindesttarif zuzulassen seien.

Diese Frage wurde dahin entschieden, daß die Forderung von Ursprungszeugnissen eine allgemeine sein müsse, und daß es nicht statthaft sei, dieselbe nur auf benachbarte Länder zu beschränken.

Bei den modernen Speditionsverhältnissen dürfte es nämlich kaum mehr vorkommen, daß z. B. eine Warensendung aus Rußland, Dänemark, der Türkei u. s. w., oder aus überseeischen Ländern, mit direkten Begleitpapieren versehen nach der Schweiz importiert wird. Schon der Frachtsätze und der Kombination der Sammeladungen wegen unterliegen solche Sendungen mehrfachen Reexpeditionen, so daß das schweizerische Zollamt, über welches die Ware von der letzten Reexpeditionsstelle aus eingeht, das Ursprungsland nicht mehr ausmitteln kann. Erhalten wir an der Grenze eine aus einem deutschen oder italienischen Seehafen herkommende Ware, so wird in der Regel, abgesehen von den Specialerzeugnissen eines Landes, zollamtlich nicht konstatierbar sein, ob dieselbe russischen, französischen oder amerikanischen Ursprungs ist.

Erst nach Abschluß dieser Voruntersuchungen und nachdem wir die Gewißheit erlangt hatten, daß der französische Export nach der Schweiz unter Benutzung von Freilagern und des Transitverkehrs von Drittländern die differentielle Zollbehandlung zu umgehen anfang, sahen wir uns zu der Forderung von Ursprungszeugnissen genötigt, und faßten dann unterm 14. Februar 1893 folgenden Beschluß:

Art. 1. Für alle nach der Schweiz eingeführten Waren, welche, je nach ihrer Herkunft, verschiedenen Zollansätzen unterliegen, ist durch gehörig ausgestelltes Ursprungszeugnis nach Formular das Erzeugungs-, beziehungsweise Ursprungsland nachzuweisen. Das Zolldepartement wird ermächtigt, ausnahmsweise auch andere Belege als gleichwertig mit den Ursprungszeugnissen anzuerkennen, sofern aus denselben der Ursprung der Ware ganz zweifellos zu erkennen ist.

Art. 2. Für solche Waren dagegen, deren Zollansätze weder durch Handelsverträge noch durch den Differentialtarif gegenüber Frankreich eine Veränderung erlitten haben, sind besondere Ursprungs- ausweise nicht erforderlich.

Art. 3. Diejenigen Waren der unter Art. 1 genannten Gattung, für welche weder ein gültiges Ursprungszeugnis noch sonstige von der Zollverwaltung als genügend erkannte Belege beigebracht werden können, unterliegen den Ansätzen des gegenüber Waren französischen Ursprungs zur Anwendung kommenden schweizerischen Höchsttarifs.

Art. 4. Unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß Frankreich der Schweiz Gegenrecht hält, werden solche aus meistbegünstigten Staaten herkommende und mit Ursprungszeugnissen versehene Waren, welche im direkten Transit durch Frankreich und unter französischem Zollverschluß nach der Schweiz gelangen, zu den Ansätzen des Mindesttarifs zugelassen.

Das nämliche gilt bezüglich solcher Waren, welche direkt und unter zollamtlicher Verbleiung aus französischen Zollfreilagern nach der Schweiz eingeführt werden, sofern durch eine Bescheinigung der zuständigen französischen Amtsstelle oder durch andere genügende Ausweise nachgewiesen ist, daß die betreffende Ware aus einem Lande herkommt, welches von der Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt wird.

Art. 5. Die Bestimmungen von Art. 4 treten sofort, diejenigen von Art. 1—3 mit 1. März 1893 in Kraft. Inzwischen ist die Zollverwaltung ermächtigt, wie seit 1. Januar, die Vorlage von Ursprungsnachweisen zu verlangen.

Art. 6. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. *)

*) Formular der Ursprungszeugnisse.

D..... Unterzeichnete ¹⁾ bescheinigt auf Grund zuverlässiger Nachweisungen der Firma in daß die von dieser letztern unter der Adresse nach der Schweiz versandten Waren, nämlich :

Zeichen und Nummer.	Art der Verpackung.	Tarifgemäße Warenbezeichnung.	Nettogewicht.	Bruttogewicht.

Erzeugnisse ²⁾ sind.

Amtlicher Stempel:

Unterschrift:

¹⁾ Ortsbehörde, Handelskammer, Polizeibehörde, Zollamt oder schweizerisches Konsulat.

²⁾ Angabe des Produktionslandes. Ist der Versender zugleich Erzeuger der Ware, so ist dies anzugeben.

Im Zusammenhange mit der Frage betreffend die Ursprungszeugnisse hatte der Bundesrat auch bezüglich der Zollbehandlung von solchen Waren zu entscheiden, welche Frankreich transitieren oder aus französischen Zollfreilagern (Entrepôts) herkommen. Es lag diesfalls in unserer Absicht, das nämliche Verfahren zu beobachten, welches im umgekehrten Falle, wo die Schweiz transitierende oder aus eidgenössischen Niederlagshäusern herkommende Waren nach Frankreich eingeführt werden, von der französischen Douane zur Anwendung kommt. Eine unter der Hand an eine französische Zollagentur gerichtete Anfrage wurde dahin beantwortet, daß die über schweizerisches Gebiet transportierten Waren aus Deutschland, Österreich u. s. w. nur dann zu den Ansätzen des französischen Minimaltarifs zugelassen werden, wenn sie die Schweiz direkt transitieren. daß dagegen der französische Generaltarif zur Anwendung komme, wenn dieselben vorher nach einem eidgenössischen Niederlagshaus verbracht und erst von hier aus nach Frankreich instradiert worden seien.

Auf eine gleiche Anfrage berichtete uns die schweizerische Gesandtschaft in Paris, daß nach einem Cirkular der Generaldirektion der französischen Douane vom 1. Februar 1892 für Waren aus solchen Ländern, denen der Minimaltarif zugestanden ist, letzterer nur dann in Anwendung kommen soll, wenn der Import nach Frankreich entweder direkt erfolgt oder aber im Transit durch solche Länder, welche ebenfalls den Minimaltarif mitgenießen; daß dagegen die Vergünstigung der Minimalzölle dahinfalle, wenn solche Waren vorher ein Land transitieren, das dem französischen Generaltarif unterworfen ist. Indessen, berichtete die Gesandtschaft weiter, werde die französische Douane unter Zollverschluß die Schweiz transitierende Waren österreichischen Ursprungs als direkt importiert behandeln, und ebenso erkläre die Generaldirektion der Zölle sich bereit, Waren aus eidgenössischen Niederlagshäusern zum Minimaltarif zuzulassen, wenn durch eine Erklärung der zuständigen eidgenössischen Verwaltungsstelle bezeugt werde, daß dieselben aus einem den französischen Minimaltarif genießenden Lande herkommen und das eidgenössische Freilager bis zur Reexpedition nach Frankreich nicht verlassen haben.

Um eine bestimmte Basis für unsere Beschlußfassung zu erhalten, ließen wir durch unsere Gesandtschaft bei der französischen Regierung um eine offizielle ministerielle Erklärung ersuchen; da solche aber in dem Augenblicke, da wir in betreff der Ursprungszeugnisse Beschluß faßten, noch nicht eingelangt war, sahen wir uns veranlaßt, der Bestimmung über die französischen Transit- und Entrepôt-Waren eine Fassung zu geben, welche jederzeit die Anwendung desjenigen Verfahrens ermöglicht, welches in Frankreich zur Anwendung kommt.

Wir beschlossen nämlich (s. Art. 4 hiervor), daß

1. die aus meistbegünstigten Staaten herkommenden und mit Ursprungszeugnissen versehenen Waren, welche im direkten Transit durch Frankreich und unter französischem Zollverschluß nach der Schweiz gelangen, sowie
2. die direkt und unter zollamtlicher Verbleibung aus französischen Zollfreilagern nach der Schweiz eingeführten Waren, deren Herkunft aus einem von der Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelten Lande durch eine Bescheinigung der zuständigen französischen Amtsstelle oder durch andere genügende Ausweise nachgewiesen ist,

zu den Ansätzen des schweizerischen Mindesttarifs zugelassen werden sollen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß Frankreich der Schweiz Gegenrecht hält, und mit der bestimmten Absicht, eventuell für alle Frankreich transitierenden oder aus französischen Zollfreilagern stammenden Waren, unbekümmert um ihren wirklichen Ursprung, den Höchstattarif zur Anwendung zu bringen, falls Frankreich die Bestimmungen des hiervor erwähnten gedruckten Erlasses der Generalzolldirektion, d. d. 1. Februar 1892, wörtlich vollziehen sollte.

Mit der Einführung der Ursprungszeugnisse wollten wir keineswegs den Verkehr belästigen, sondern es ist damit lediglich beabsichtigt, der Zollverwaltung die Mittel an die Hand zu geben, um der fraudulösen Umgehung unseres Höchstattarifs zu begegnen.

Diese Maßregel wird daher auch im Auslande nicht als eine vexatorische angesehen werden können, sondern als eine notgedrungene, wie sie eben die uns aufgezwungene Anwendung von Differentialzöllen zur Folge haben mußte.

Die Form der Ursprungszeugnisse betreffend machen wir speciell auf den Umstand aufmerksam, daß die Angabe des Erzeugungslandes gefordert ist, da für uns der Grundsatz gilt und gelten muß, daß eine bloß zum Zwecke der Umgehung unseres Differentialzolles erfolgte Nationalisierung einer Ware in einem von der Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelten Lande die Anwendung des schweizerischen Konventionaltarifs nicht zur Folge haben könne.

Von der Forderung der Konsularbeglaubigung der Ursprungszeugnisse wurde für einstweilen Umgang genommen. Als zuständige Amtsstellen für Aushingabe solcher Zeugnisse sind auf dem bezüglichlichen Formular bezeichnet: die Ortsbehörden, Polizeibehörden, Handelskammern, Zollämter und schweizerischen Konsulate. Ursprungszeugnisse von österreichisch-ungarischen Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellt bedürfen überhaupt gemäß Vertrag des Konsularvisums nicht. Für Waren aus England sollen die Ursprungszeugnisse von einer englischen Handelskammer ausgestellt werden.

Wir vertrauen hierbei auf die Zuverlässigkeit der ausgestellten Zeugnisse, nachdem wir uns in diesem Sinne bei den Regierungen der als Transitländer in Frage kommenden Staaten hierfür besonders verwendet haben.

Nach frühern Erfahrungen ist gerade die konsularische Beglaubigung mit den damit verbundenen Gebühren eine Verkehrsbelästigung, indem die Ursprungszeugnisse oft aus größern Entfernungen nach den Konsulatssitzen gesandt werden müssen, wodurch Verzögerungen in der Warenspeidition eintreten. Für den Postverkehr wäre diese Maßregel geradezu ein Hindernis.

Freilich muß sich der Bundesrat auch in dieser Hinsicht weitere Entschließung vorbehalten, falls die Ursprungszeugnisse des einen oder andern Landes sich als unzuverlässig erweisen sollten.

Bei Vollziehung der Vorschriften betreffend die Ursprungszeugnisse ist den Zollorganen möglichste Nachsicht, wo solche immer gerechtfertigt erscheint, anempfohlen worden.

Für Waren, welche ohne oder mit ungenügenden Ausweisen zur Verzollung angemeldet werden, ist die nachträgliche Beibringung oder Ergänzung unter der Bedingung gestattet, daß inzwischen über die Ware gegen Sicherstellung des höhern Zolles verfügt werden kann.

Eine von den Zollmaßregeln unabhängige und rein gesetzmäßige Folge der Verwerfung des Handelsübereinkommens war die Belegung der französischen Handelsreisenden mit den Ausnahmetaxen, welche nach dem Bundesgesetze vom 24. Juni 1892 die Reisenden von Häusern derjenigen Länder zu entrichten haben, mit welchen keine Vereinbarung im Sinne der Gleichstellung ihrer Reisenden mit den schweizerischen besteht.

Wir haben nicht ermangelt, der französischen Regierung durch Vermittlung unserer Gesandtschaft in Paris hiervon Mitteilung zu machen, und erhielten dagegen die Zusicherung, daß man uns die französische Seite zu treffende Verfügung über die Behandlung schweizerischer Reisender in Frankreich seiner Zeit ebenfalls zur Kenntnis bringen werde.

Einem französischen Gesetze vom 15. Juli 1880 gemäß wurde im Laufe des Monats Januar für letztere die Anwendung der gleichen Taxen beschlossen, welche das schweizerische Gesetz für französische Reisende bedingt; zu unserm Bedauern wurde jedoch diese Verfügung, die an sich nichts Befremdendes hat, plötzlich, und ohne daß wir davon in Kenntnis gesetzt wurden, in rigorosester Weise angewendet,

so daß laut Mitteilungen der Presse da und dort schweizerische Reisende, welche sich gerade auf französischem Gebiete befanden, in Verlegenheit gerieten.

Über die Wirkung der gegenseitigen Anwendung der Höchsttarife kann nach so kurzer Zeit ein verlässliches Urteil nicht abgegeben werden. Wir konstatieren einstweilen bloß, daß die Zolleinnahmen im Januar 1893 gegenüber dem gleichen Monat des Jahres 1892 um Fr. 1,865,558. 40 zurückgeblieben sind, wobei jedoch in Betracht gezogen werden muß, daß infolge der Inkraftsetzung des neuen Tarifs auf 1. Februar 1892 die Wareneinfuhr im Januar 1892 eine außerordentlich starke war. Der Monat Februar des Jahres 1893 erzeugt hinwieder eine Mehreinnahme von Fr. 511,608. 33 gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres.

Eine Vergleichung der Warenbewegung von und nach Frankreich muß ebenfalls späterer Berichterstattung vorbehalten bleiben.

Wir empfehlen Ihnen nunmehr die Annahme des nachfolgenden Beschlußentwurfes und benützen im übrigen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 13. März 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

die Handelsbeziehungen mit Frankreich.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

der Bestimmungen des Art. 34 des Bundesgesetzes be-
treffend das Zollwesen vom 27. August 1851 (A. S. II, 535);
einer Botschaft des Bundesrates vom 13. März 1893,

beschließt:

Art. 1. Den Beschlüssen des Bundesrates vom 27.
und 28. Dezember 1892, mit Nachträgen vom 20. und
27. Januar 1893

- a. betreffend die Zollbehandlung französischer Waren bei
der Einfuhr in die Schweiz, vom 1. Januar 1893 an
(A. S. n. F. XIII, 233),
- b. betreffend die Erhöhung des schweizerischen General-
tarifs für die Einfuhr von Waren aus Frankreich und
den französischen Kolonien, vom 1. Januar 1893 an
(A. S. n. F. XIII, 236),
- c. betreffend die Zollbehandlung der französischen Uhren-
machereigegegenstände bei der Einfuhr in die Schweiz,
vom 1. Januar 1893 an (A. S. n. F. XIII, 254),

wird die Genehmigung erteilt und deren Vollziehung gut-
geheißen.

Art. 2. Der Bundesrat wird fernerhin von den ihm
durch Art. 34 des Zollgesetzes eingeräumten Befugnissen den
durch die Umstände hinsichtlich unserer Handelsbeziehungen
mit Frankreich gebotenen Gebrauch machen.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Maßregeln betreffend den Handelsverkehr mit Frankreich. (Vom 13. März 1893.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1893
Date	
Data	
Seite	794-838
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 075

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.